

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Friedhofsordnung

der Gemeinde Weingarten (Baden)

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderatsbeschuß
vom 02. August 1999 mit Wirkung vom 01. September 1999
Veröffentlicht in TBR Nr. 33 vom 19. August 1999

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Friedhofsordnung

der Gemeinde Weingarten (Baden)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBl.-BW S.578 bzw. S. 720) und der Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhof- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 02. August 1999 die nachstehende

Friedhofsordnung

als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften**§2
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier gebräuchlich sind,
 - g) Abraum und Abfälle an nicht dafür bestimmten Stellen abzulagern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Abfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (5) Fundsachen aller Art sind bei der Friedhofsverwaltung, beim Fundamt der Gemeindeverwaltung oder bei der Polizei abzugeben.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige auf dem Friedhof gewerbsmäßig tätige Personen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 3 Jahre befristet.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhof erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Versagungsgründe des Abs. 2 ganz oder teilweise gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 5****Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Bestattungszeit wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Arbeitstagen, i.d.R. während der allgemeinen Dienstzeiten.

§ 6**Särge**

- (1) Särge müssen grundsätzlich aus Holz gefertigt und fest verfügt sein; die Verwendung nicht oder nur schwer verrottbarer Kunststoffe ist untersagt.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde spätestens 1 Werktag vor der Beerdigung einzuholen. Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. a)) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.

§ 7**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei

Tieferlegungen mindestens 1,75 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern und Betonieren von Grabstätten sowie die Verwendung von Fertigbauteilen ist nicht gestattet.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 12 Abs. 14 S. 1 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im

übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Alle Bestattungsanlagen und Einrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - c) Ehrengräber
 - d) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsgräber)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabkammern sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der

- Ruhezeit ist nicht möglich. Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
- (2) wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - a) wer sich dazu verpflichtet hat
 - b) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
 - c) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - d) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - e) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
 - f) Reihengrabfelder für Urnen
 - (3) Die Verwendung von Hartholzsärgen, Holzsärgen mit Metalleinsatz sowie Metallsärgen und die Bestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
 - (4) In jeder Reihengrabstätte wird nur eine Leiche beigesetzt. Nach Ablauf der Ruhezeit des Erstbestatteten wird das Gräberfeld geräumt; eine Verlängerung der Bereitstellungsdauer für diese Grabstätte tritt nicht ein. In einer belegten Reihengrabstätte können zusätzlich Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren noch gewährleistet ist
 - (5) In einem belegten Reihengrab können zusätzlich Gebeine beigesetzt werden.
 - (6) Reihengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie auf Kosten des Verpflichteten eingeebnet und eingesät werden.
 - (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
 - (8) Die Absätze 1, 4 und 7 gelten auch für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 12
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet; die Verleihung erfolgt durch Zahlung der Grabnutzungsgebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag beim erstmaligen Erwerb auf die Dauer von dreißig Jahren, bei Verlängerung wahlweise auf zwanzig oder dreißig Jahre Nutzungszeit verliehen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten, auf ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.
- (4) Wahlgrabstätten können ein- und mehrstellige Einfach- und Tiefengräber sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder die noch vorhandene Nutzungszeit (Nutzungsrecht) auf zwanzig oder dreißig Jahre verlängert wird
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht und die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister

- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- i) auf Verlobte.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (7) Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können sie keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) auf den Ältesten von ihnen über.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Wahlgräber müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder weiteren Bestattung gärtnerisch angelegt und während der Dauer des Nutzungsrechts in gutem Pflegezustand gehalten werden.
- (13) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierauf sind die Nutzungsberechtigten rechtzeitig hinzuweisen.
- (14) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nach dreimaliger vergeblicher Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung gröblich vernachlässigt wird. Ist der Berechtigte oder seine Anschrift unbekannt, so genügt eine befristete öffentliche Aufforderung im Amtsblatt der Gemeinde Weingarten

(Baden). Sofern Wahlgräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (15) In den Fällen des Absatzes 14 kann die Ruhezeit (§ 8) auf die gesetzliche Mindestruhezeit (Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg v. 21.7.1970) gekürzt werden.

§ 13

Ehrengräber, Kriegsgräber

- (1) Ehrengräber sind Grabstätten, die von der Gemeinde für besonders verdiente Bürger der Gemeinde bereitgestellt werden. Die Zuerkennung sowie die Anlage und Unterhaltung der Ehrengräber obliegt der Gemeinde.
Das Recht auf Anlegung und Pflege der Gräber durch die Angehörigen geht der Verpflichtung der Gemeinde vor.
- (2) Kriegsgräber sind Grabstätten im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz v. 1.7.1965) für Verstorbene des ersten und zweiten Weltkrieges und diejenigen Verstorbenen, für deren Tod der Krieg oder die Gewaltherrschaft ursächlich war.
- (3) Ehrengräber und Kriegsgräber werden dauernd unterhalten; die Bestimmungen über Reihen- und Wahlgräber gelten nicht.

§ 14

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, daß Bäume die Grabstätte überragen.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale, Fundamente, Einfassungen sowie Grabausstattungen zu entfernen und die Grabstätten einzuebnen. Kommen die Verpflichteten bzw. die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung mitgeteilten bzw. bekanntgegebenen Frist nicht nach, fallen die gesamten Grabausstattungen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

V. Grabmale

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Material

- (1) Grabmale und Grabanlagen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und dauerhaft gegründet sein. Auf Grabeinfassungen kann verzichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes und gegossenes Metall, für Einfassungen nur Natursteine oder Metall verwendet werden.

§ 16

Abmessungen für Grabmale und Einfassungen

- (1) Für die verschiedenen Gräberarten werden für die Grabmale folgende Abmessungen vorgeschrieben:

	Höhe	Breite
1. <i>Kinder-Reihengrabstätte</i>	bis 0,8 m	bis 0.45 m
2. <i>Reihen- oder Wahlgrabstätte, einstellige Lage</i>	bis 1,3 m	bis 0.7 m
3. <i>Doppelgrabstätte</i>	bis 1,3 m	bis 1,5 m
4. <i>Urnengrab</i>	bis 0,8 m	bis 0,6 m

- (2) Für Grabplatten und Grabeinfassungen gelten unabhängig von der Art des Grabes folgende Höchstabmessungen:

	Höhe		Breite
1. <i>Einstellige Gräber:</i>	2,20 m	x	0,90 m
2. <i>Doppelgräber</i>	2,20 m	x	2,10 m
3. <i>Urnengräber</i>	1,00 m	x	1,00 m

Der Abstand der Grabplatten und Grabeinfassungen zu den Randsteinen der gepflasterten Hauptwege muß mindestens 0,15 m betragen.

Die Höhe der Grabplatten und Grabeinfassungen darf insgesamt 0,15 m, gemessen an der Bodenoberkante, nicht übersteigen; die Höhe der Grabeinfassungen soll 0,1 m nicht übersteigen.

- (3) Die Zwischenwege sind vom Grabbesitzer mit mindestens 4 Steinplatten (Trittplatten) der Größe 30 x 30 cm jeweils auf der rechten Seite des Grabes oder mit Splitt auszulegen.

§ 17

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Erstellung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze sowie Einfassungen aus Holz zulässig.
- (2) Den Anträgen auf Erstellung bzw. Veränderung von Grabmalen und Einfassungen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des

- Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- c) Angaben über das Material der Einfassung sowie deren Gestaltung und Abmessung.
 - d) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder die Aufstellung einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Einfassung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die

Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 22
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen Stelle innerhalb des Friedhofs abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung Verstorbener im Feierraum muß untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 23
Alte Rechte

Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach den bisherigen Vorschriften angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

§ 24
Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung zugelassen werden.

§ 25
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

**§ 26
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Wahlgrabgebühren zu entrichten.

**§ 27
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung und des § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3, Abs. 1 und 2)
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt
- d) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1-3, § 19 Abs. 1)
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

**§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.12.1971 außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 02. August 1999

Scholz
Bürgermeister